



**BLEIBENDE *WERTE***  
**FÜR *GENERATIONEN***

**TROSTSTRASSE 81 - TOP 27**

1100 Wien

---

# TROSTSTRASSE 81 - TOP 27

1100 Wien


ERSTBEZUG IN MODERNEN NEUBAU MIT FREIFLÄCHEN!



Wohnfläche: 93,81 m<sup>2</sup>  
Terrassenfläche: 17,81 m<sup>2</sup>

Zimmer: 2

Gesamtmiete: € 2.363,08

Scan me:   
Objekt-ID: 30336  
winegg.at/30336



## ANSPRECHPARTNER

Lukas Cevik  
Immobilienvertrieb

+43 676 7732377 | +43 1 3157280  
lc@winegg-makler.at

# ECKDATEN

---

Etage: 1. DG  
Wohnfläche: 93,81 m<sup>2</sup>  
Gesamtfläche: 111,62 m<sup>2</sup>  
Terrassenfläche: 17,81 m<sup>2</sup>

Zimmer: 2  
Bäder: 1  
WC: 1

Stil: Neubau  
Zustand: Erstbezug

# PREIS

---

Gesamtmiete:\* € 2.363,08  
Miete: € 1.876,20  
Betriebskosten: € 272,05  
Umsatzsteuer: € 214,83  
Monatliche  
Gesamtbelastung: € 2.363,08

\* Miete + Nebenkosten (inkl. Ust.), ohne Heizkosten

# AUSSTATTUNG

---

Fliesen  
Parkett  
Fußbodenheizung  
Einbauküche

Personenaufzug  
Nordbalkon / -terrasse  
Dusche  
Massiv

Schlüsselfertig mit Bodenplatte  
Grünblick

# ENERGIEAUSWEIS

---



HWB: 22,6 kWh/m<sup>2</sup>a



f<sub>GEE</sub>: 0,73

# OBJEKTBSCHREIBUNG

---

Exklusives Neubauprojekt in der Troststraße 81 – Erstbezug mit Stil und Freiflächen!

## PROJEKTBSCHREIBUNG

In urbaner Lage des 10. Wiener Bezirks entsteht in der Troststraße 81 ein modernes Neubauprojekt mit hochwertig ausgestatteten Mietwohnungen, die hof- und straßenseitig im Erstbezug angeboten werden. Hier vereinen sich durchdachte Architektur, edle Materialien und barrierefreier Wohnkomfort zu einem

stimmigen Gesamtkonzept – ideal für anspruchsvolles, zeitgemäßes Wohnen. Insgesamt umfasst das Projekt 25 Regelgeschosswohnungen sowie zwei stilvolle Dachgeschosswohnungen (inkl. Klimaanlage), welche mittels Luftwärmepumpe beheizt werden. Diese bietet eine energieeffiziente, umweltschonende und zukunftssichere Heizlösung.

Das Gebäude überzeugt durch seine hervorragende Energieeffizienz und ist mit der Energieklasse A ausgezeichnet.

Das Projekt befindet sich momentan noch in der Bauphase, die Wohnungen werden im schlüsselfertigen Zustand übergeben. Bitte beachten Sie, dass die Bilder daher vom fertigen Zustand abweichen können.

## WOHNUNGSBESCHREIBUNG

Die 2- und 3-Zimmer-Wohnungen sind mühelos über den Personenaufzug barrierefrei zu erreichen, überzeugen durch großzügige Freiflächen wie Balkone, Terrassen oder Eigengärten und bieten dank großflächiger Fensterfronten ein besonders helles, freundliches Wohnambiente. Die durchdachten Grundrisse sorgen für ein offenes Raumgefühl und bieten vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten.

Die gesamte Ausstattung wurde mit hoher Sorgfalt gewählt: Fußbodenheizung in Kombination mit edlem Eichenparkett sorgt für angenehmes Wohlfühlgefühl, während stilvolle Feinsteinzeugfliesen in „Cream White“ (Villeroy & Boch) für moderne Eleganz stehen. Alle Badezimmer sind mit bodengleichen Walk-in-Duschen ausgestattet – sowohl ästhetisch als auch komfortabel.

Jede Einheit ist mit einer hochwertigen Markenküche (EWE) ausgestattet – inklusive Kühlschrank, Gefrierfach, Geschirrspüler, Herd und Backofen – bereit für den sofortigen Einzug. Eine hauseigene Tiefgarage bietet sichere und komfortable Parkmöglichkeiten direkt im Haus.

## TOP 27

Diese außergewöhnliche Wohnung im 1. Dachgeschoss bietet auf 93,81 m<sup>2</sup> Wohnfläche ein luxuriöses Wohngefühl mit viel Freiraum. Das Herzstück ist die großzügige Wohnküche (51,17 m<sup>2</sup>), die durch ihre Offenheit ein lichtdurchflutetes Ambiente schafft. Von hier gelangt man direkt auf die sonnige Terrasse (14,65 m<sup>2</sup>) – perfekt für erholsame Stunden im Freien.

Das Schlafzimmer (28,25 m<sup>2</sup>) ist äußerst großzügig geschnitten und bietet vielfältige Nutzungsmöglichkeiten. Das elegante Badezimmer (10,51 m<sup>2</sup>) ist mit Badewanne und Dusche ausgestattet und wird durch ein separates WC (1,85 m<sup>2</sup>) ergänzt. Ein praktischer Abstellraum (2,03 m<sup>2</sup>) rundet das Angebot ab.

Die Wohnung überzeugt durch ihre Großzügigkeit, hochwertige Ausstattung mit Parkett- und Keramikböden sowie die moderne Architektur eines Neubaus mit Lift.

## HIGHLIGHTS:

- Wohnnutzfläche: 93,81 m<sup>2</sup>
- Terrasse: 14,65 m<sup>2</sup>
- Riesige Wohnküche (51,17 m<sup>2</sup>) mit Zugang zur Terrasse
- Großzügiges Schlafzimmer (28,25 m<sup>2</sup>)
- Modernes Bad (10,51 m<sup>2</sup>) mit Badewanne & Dusche
- Separates WC (1,85 m<sup>2</sup>)
- Praktischer Abstellraum (2,03 m<sup>2</sup>)
- Erstbezug – hochwertiger Neubau mit Aufzug
- Großzügige, helle Räume mit Parkett- und Keramikböden

Für weitere Fragen bzw. Besichtigungstermine steht Ihnen Herr Lukas Cevik gerne unter +43 676 773 23 77 zur Verfügung.

Gesamtmiete brutto: € 2.363,08.-

Kaution: 6 BMM

Befristung: unbefristet

Mietbeginn: frühestens Oktober 2025

Die Kosten für Strom und Gas sind im Mietpreis nicht inkludiert und somit separat zu entrichten.

Dieses Objekt wird Ihnen unverbindlich und freibleibend zur Miete angeboten. Oben angeführte Angaben basieren auf Informationen und Unterlagen der Eigentümerin und sind unsererseits ohne Gewähr. Wir möchten noch darauf hinweisen, dass wir in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis zur Vermieterin stehen.

Wir weisen darauf hin, dass zwischen dem Vermittler und dem zu vermittelnden Dritten ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis besteht.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

## LAGE

---

Das Wohnprojekt in der Troststraße 81 liegt in einer gut erreichbaren und aufstrebenden Wohngegend im 10. Wiener Gemeindebezirk. In nur 15 Gehminuten erreichen Sie das beliebte Erholungsgebiet Wienerberg, das mit weitläufigen Grünflächen, Spazierwegen und Freizeitmöglichkeiten ein ideales Naherholungsziel direkt vor der Haustür bietet.

Auch dank der Verkehrsanbindung überzeugt die Lage: Mit der Straßenbahnlinie gelangen Sie rasch zum Matzleinsdorfer Platz, einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt mit Anschluss an Zug, Lokalbahn und weitere Straßenbahnlinien. Für Autofahrer und Pendler bietet die Nähe zur Autobahnauffahrt eine komfortable Erreichbarkeit überregionaler Ziele.

# INFRASTRUKTUR/ENTFERNUNGEN (POIS)

## Troststraße 81 - Top 27

### GESUNDHEIT

Arzt	175 m
Apotheke	175 m
Klinik	675 m
Krankenhaus	925 m

### NAHVERSORGUNG

Supermarkt	75 m
Bäckerei	150 m
Einkaufszentrum	1.675 m

### VERKEHR

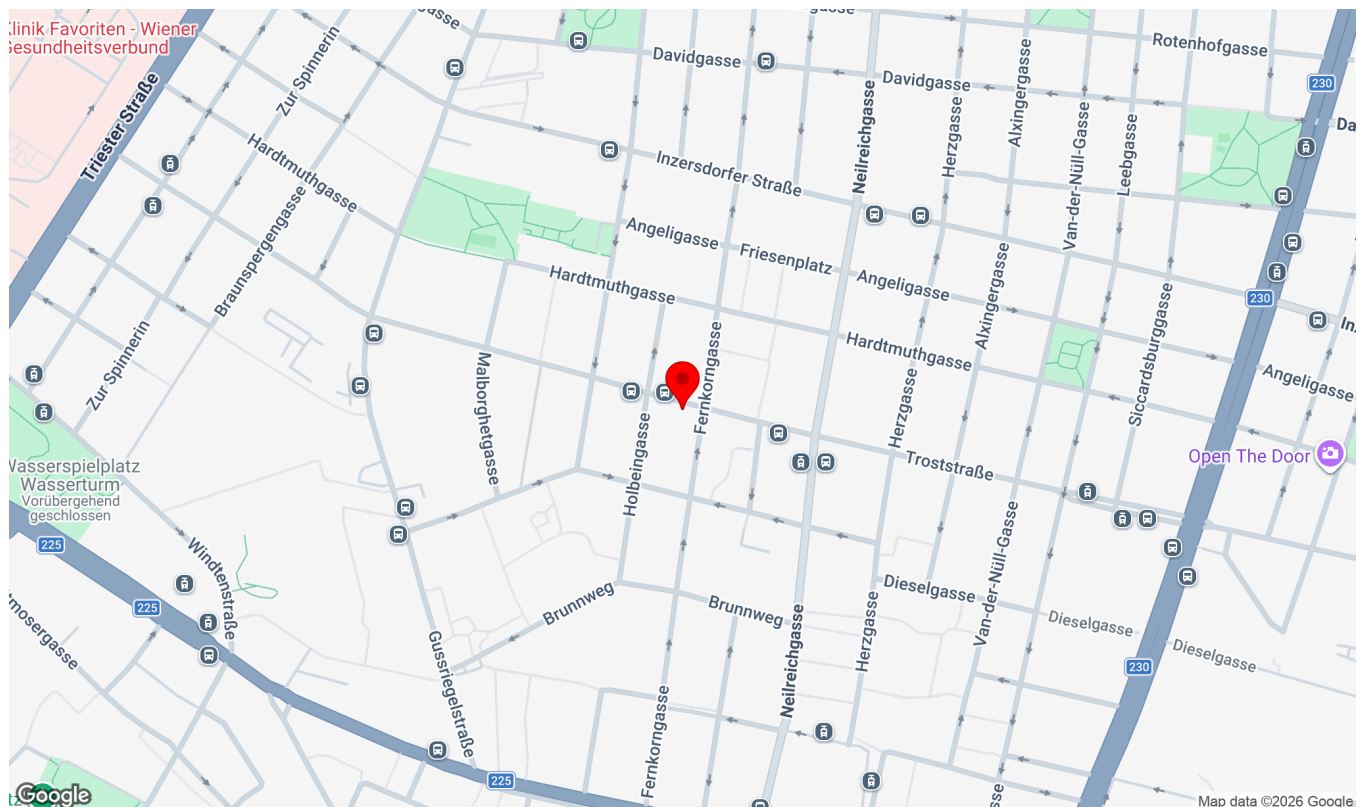
Bus	50 m
U-Bahn	1.150 m
Straßenbahn	175 m
Bahnhof	1.150 m
Autobahnanschluss	1.850 m

### KINDER & SCHULEN

Schule	300 m
Kindergarten	225 m
Universität	1.025 m
Höhere Schule	1.900 m

### SONSTIGE

Geldautomat	200 m
Bank	200 m
Post	400 m
Polizei	100 m



# IMPRESSIONEN

---



Symbolbild Schlafzimmer



Symbolbild Wohnzimmer





# Informationsblatt

## Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters .....	2
II. Rücktrittsrechte .....	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch .....  
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-  
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-  
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den  
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-  
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996  
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft  
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-  
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-  
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird  
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen  
Zustimmung.

## I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-  
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler  
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der  
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berech-  
tigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird  
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-  
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-  
tig wird, nicht für den Mieter.

### Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

#### Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

**§ 17 a. (1)** Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen  
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-  
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von  
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

**(2)** Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision  
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-  
mietvertrags beauftragt hat.

**(3)** Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-  
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-  
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-  
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-  
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler  
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-  
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-  
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben  
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-  
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-  
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters  
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise  
bewirbt.

**(4)** Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-  
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften  
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-  
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

**(5)** Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang  
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-  
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-  
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-  
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

## II. Rücktrittsrechte

---

### 1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

### 2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formulärmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).